

STICHWORT SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT: SOFORT-CHECK FÜR GESELLSCHAFTER- GESCHÄFTSFÜHRER*INNEN

Anhand der Grafik können Sie Hinweise zum **Sozialversicherungsstatus von Gesellschafter-Geschäftsführer*innen** erkennen. Die Feststellung einer Sozialversicherungspflicht oder -freiheit kann nur beim zuständigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder beim für Betriebsprüfungen zuständigen Rentenversicherungsträger eingeholt werden. Gezahlte Beiträge, obwohl keine Sozialversicherungspflicht besteht, können i. d. R. für das laufende Jahr und die letzten vier Jahre zurückgefordert werden. **Dieses Kapital können Sie dann für eine rentable betriebliche Altersversorgung (bAV) verwenden.** Ob sozialversicherungspflichtig oder nicht – nutzen Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer*in für sich die Vorteile einer bAV.

Stimmrechte

Können Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer*in aufgrund Ihrer Kapitalanteile oder Ihrer Stimmrechte allein oder aufgrund gleich gerichteter Interessen gemeinsam mit anderen GGF*innen jeden Beschluss verhindern?

Ja

Nein

Weisungsfreiheit/Alleinvertretungsberechtigung

Sind Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer*in frei bezüglich Art, Ort, Umfang, Gestaltung und Zeit Ihrer Arbeit, und lässt sich dies durch einen Vertrag oder tatsächlich gelebte Verhältnisse in der Firma belegen?
Liegt Alleinvertretungsberechtigung vor?

Ja

Nein

Weitere Indizien

Sind Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer*in nach Umwandlung aus einer Einzelfirma das „Herz“ des Unternehmens?
Erfolgte Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB?
Haben Sie ein Know-how-Monopol, das faktisch Beherrschung begründet?
Immer erforderlich: Nachweis durch Vertrag oder tatsächliche Verhältnisse

Ja

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht besteht eine beherrschende Stellung

Indiz für Sozialversicherungsfreiheit

Je mehr Indizien dafür sprechen, desto eher kann eine beherrschende Stellung angenommen werden und für eine Befreiung von der Sozialversicherung sprechen

Hinweis: Eine Sozialversicherungsfreiheit besteht i.d.R., wenn Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer*in beherrschend sind. Dies ist z. B. gegeben, wenn Sie mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile halten.



Lassen Sie uns darüber sprechen, wie Sie jetzt eine Versorgung aufbauen können, mit der Sie Ihren Lebensstandard auch im Alter sichern.